

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Löhne

vom 25. Oktober 2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne
- als Friedhofsträgerin –
vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1.	Reihengemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber als Einzelgräber mit Grabplatte) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
1.1	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.680,00 Euro
1.2	Grabplatte	360,00 Euro

2.	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit besonderer Gestaltung (Stelengrabstätten als Einzelgräber mit Bronzetafel, Grabplatte oder Stele) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	4.450,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	3.700,00 Euro
2.3	Bronzetafel	360,00 Euro
2.4	Grabplatte	360,00 Euro
2.5	Stele (Würfel)	510,00 Euro

3.	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit besonderer Gestaltung (Einzelgräber Boden-decker mit Grabstein) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
3.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	3.780,00 Euro
3.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.760,00 Euro
3.3	Grabstein	580,00 Euro

4.	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit besonderer Gestaltung (Einzelgräber Beisetzung am Baum mit Stele) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
4.1	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	3.300,00 Euro
4.2	Stele (Würfel)	510,00 Euro

5.	Wahlgrabstätten	
5.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	275,00 Euro
5.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	390,00 Euro
5.3	Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	885,00 Euro
5.4	Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	690,00 Euro
5.5	Urnenbeisetzungen mit besonderer Gestaltung (Nutzungszeit 25 Jahre)	740,00 Euro
5.6	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 (Wahlgrabstätten von Tot- und Fehlgeburten) pro Grab und Jahr	11,00 Euro
5.7	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 (Wahlgrabstätten von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) pro Grab und Jahr	15,60 Euro
5.8	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 (Wahlgrabstätten von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr) pro Grab und Jahr	29,50 Euro
5.9	Verlängerungsgebühr gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 (Wahlgrabstätten Urnenbeisetzungen) pro Grab und Jahr	27,60 Euro
5.10	Verlängerungsgebühr gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 (Wahlgrabstätten Urnenbeisetzungen mit besonderer Gestaltung) pro Grab und Jahr	29,60 Euro

6.	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für 2 Gräber (Rasengräber mit Grabplatte) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
6.1	Erdbestattungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.090,00 Euro
6.2	Urnenbeisetzungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.550,00 Euro
6.3	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Erdbestattungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	203,00 Euro
6.4	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Urnenbeisetzungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	142,00 Euro
6.5	Grabplatte	360,00 Euro

7.	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für 2 Gräber (Stelengrabstätten mit Bronzetafel, Grabplatte oder Stele) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
7.1	Erbestattungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	8.280,00 Euro
7.2	Urnenbeisetzungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	6.480,00 Euro
7.3	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 7 Nr. 1 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Erdbestattungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	276,00 Euro
7.4	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Urnenbeisetzungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	259,20 Euro
7.5	Bronzetafel	360,00 Euro
7.6	Grabplatte	360,00 Euro
7.7	Stele (Würfel)	510,00 Euro

8.	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für 2 Gräber (Bodendecker mit Grabstein) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
8.1	Erbestattungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.990,00 Euro
8.2	Urnenbeisetzungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	5.310,00 Euro
8.3	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Erdbestattungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	233,00 Euro
8.4	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 8 Nr. 2 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Urnenbeisetzungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	212,40 Euro
8.5	Grabstein	580,00 Euro

9.	Wahlgemeinschaftsgrabstätten für 2 Gräber (Beisetzung am Baum mit Stele) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
9.1	Urnenbeisetzungen je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 25 Jahre)	6.050,00 Euro
9.2	Verlängerungsgebühren gem. § 4 Abs. 9 Nr. 1 (Wahlgemeinschaftsgrabstätten Urnenbeisetzungen) pro Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	242,00 Euro
9.3	Stele (Würfel)	510,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

gestrichen

§ 6
Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren		
1.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	60,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	650,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	300,00 Euro
2. Besondere Gebühren		
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	310,00 Euro
2.2	Benutzung des Abschiedsraums	200,00 Euro
2.3	Benutzung der Leichenkammer	150,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof		
1.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.300,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzungen	600,00 Euro
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
2.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 Euro
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	650,00 Euro
2.3	Urnenbeisetzungen	300,00 Euro
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
3.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 Euro
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	650,00 Euro
3.3	Urnenbeisetzungen	300,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

8.1	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	60,00 Euro
8.2	Umschreibung von Nutzungsrechten	18,00 Euro
8.3	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	18,00 Euro
8.4	Sonstige Urkunden/ Bescheinigungen	6,00 Euro
8.5	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	
8.5.1	für Erdbestattungen	50,00 Euro
8.5.2	für Urnenbeisetzungen	35,00 Euro
8.6	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Rücknahme des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro
8.7.1	Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 FS	80,00 Euro
8.7.2	Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 FS	150,00 Euro
8.8	Entsorgungskosten für Grabsteine nach Ablauf des Nutzungsrechts pro Grabstein	25,00 Euro
8.9	Entsorgungskosten für Schotter und Kies pro Grab	50,00 Euro
8.10	Entsorgungskosten für Grünabfälle pro Grab	25,00 Euro
8.11	Entsorgungskosten für Grünabfälle, Bäume und Sträucher pro Grab	40,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert am 25. Oktober 2023.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. Januar 2020 außer Kraft.

Löhne, den 25. Oktober 2023

Die Friedhofsträgerin
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne



Thomas Arnoldes
Vorsitzende/-r des Presbyteriums

H. Jürgens
Kirchmeister/-in Finanzen

Renate Gierp
Presbyter/-in (Beauftragte/-r)



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne
vom 25. Oktober 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2027 erteilt.

Bielefeld, 13. Februar 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3723

